

Vereinbarung zur Durchführung eines Gewässerausbauvorhabens zur nachhaltigen Entwicklung

„Renaturierung LV 60 (Otterngraben) und Gewässer LV60/1.14, Gemeinde Zülow“

Maßnahme-Nr.GN/2016/07.

Zwischen
Der Gemeinde Zülow
vertreten durch den Bürgermeister Herrn Schulz
über Amt Stralendorf
Dorfstraße 30
19073 Stralendorf

im Folgenden Gemeinde

und

dem Wasser-und Bodenverband „Schweriner See/ Obere Sude“
Rogahner Str. 96
19061 Schwerin
vertreten durch den Vorstandsvorsteher
im Folgenden WBV

wird zur Beauftragung des WBV mit dem Ausbau der Gewässer für die **Maßnahme „Renaturierung LV 60 (Otterngraben) und Gewässer LV60/1.14, Gemeinde Zülow“** folgende Vereinbarung geschlossen:

§ 1 Grundlagen

1. Die Gemeinden sind gemäß § 68 Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 30.November 1992 (LWaG M-V GVOBl.S669), zuletzt mehrfach geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.Februar 2010 (GVOBl. M-V S.101) und Artikel 13 des Gesetzes vom 12.Juli 2010 (GVOBl.S383, 393) zum Ausbau der Gewässer zweiter Ordnung im Gemeindegebiet gesetzlich verpflichtet. Dazu gehören auch die nachhaltige Entwicklung von Gewässern entsprechend dem Bewirtschaftungsplan für das Flussgebiet Elbe und gegebenenfalls der wasserrechtlichen Anordnung der unteren Wasserbehörde zur Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie sowie die Herstellung der erforderlichen Hochwassersicherheit.

2.Zu diesen Gewässern gehört der **LV 60 (Otterngraben) und Gewässer LV60/1.14** im örtlichen Bereich der
Gemeinde: **Zülow** Gemarkung: **Zülow**

3.Das Gewässer ist ein Gewässer zweiter Ordnung und befindet sich in der Unterhaltungslast des WBV.

§ 2 Vorhabensträgerschaft

Die **Gemeinde** als Mitglied im WBV nimmt für den Gewässerausbau den WBV in Anspruch und beauftragt den Verband, alles für die Erreichung des Ausbauziels Notwendige zu unternehmen. Die Vorhabensträgerschaft mit allen Rechten und Pflichten liegt bei **der Gemeinde**. Die daraus resultierenden Aufgaben für die Umsetzung des Vorhabens werden dem WBV übertragen.

§ 3 Durchführung der Maßnahme

1. Der WBV übernimmt die Anmeldung und Beantragung der Fördermittel auf der Grundlage der entsprechenden Förderrichtlinien des Landes M-V.
2. Der WBV führt die Baumaßnahme im Benehmen mit der Gemeinde und auf der Grundlage des Zuwendungsbescheides für die Bereitstellung der Fördermittel durch.
3. Der WBV beantragt die Plangenehmigung/ Planfeststellung für die Gemeinde (Vorhabenträger).
4. Der WBV beauftragt die Planung, nimmt die Ausschreibung und die Vergabe einschließlich Zuschlagserteilung an einen Bieter vor.
5. Die Planung, Bauüberwachung, Koordinierung, Abrechnung und die Vertragsabwicklung für die gesamte Maßnahme sowie die Überwachung der Gewährleistungsansprüche und deren Geltendmachung erfolgt durch den WBV.
6. Nach Beendigung der Baumaßnahme werden die Bauleistungen gemeinsam vom WBV und der Gemeinde abgenommen.
7. Der WBV hat dafür einzustehen, dass die Baumaßnahme den geprüften und genehmigten Plänen sowie den anerkannten Regeln der Technik und den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung entspricht.

§ 4 Kosten, Kostenverteilung, Zahlungspflicht und Abrechnung

1. Die Gesamtkosten des Vorhabens betragen voraussichtlich **127.200,00 €**.
2. Die Finanzierung der Kosten erfolgt aus Fördermitteln der EU, des Landes M-V und aus Eigenmitteln der **GEMEINDE**

Auf Grundlage der voraussichtlichen Gesamtkosten ergibt sich folgende Verteilung:

Fördermittel:	114.480,00 €
Eigenanteil GEMEINDE:	12.720,00€

Der Zuwendungsbescheid des StALU WM wird Bestandteil der Vereinbarung.

3. Die Gemeinde verpflichtet sich, den Eigenanteil entsprechend bereit zu stellen und übernimmt alle nicht von Fördermitteln gedeckten Kosten, die von dem Vorhaben verursacht werden soweit diese vorher abgestimmt worden sind.

4. Der WBV übernimmt den Abruf der Fördermittel und erstellt die dazu notwendigen Nachweisunterlagen.
5. Die Zahlung des Eigenanteils durch die Gemeinde an den WBV erfolgt auf Antrag des WBV mit einer 14-tägigen Zahlungsfrist.
6. Die Abrechnung des Vorhabens gegenüber der Bewilligungsbehörde einschließlich Verwendungsnachweis erfolgt durch den WBV. Eine Ausfertigung der Abrechnungsunterlagen erhält die Gemeinde zur Nachweisführung der tatsächlichen Ausgaben. Nachforderungen bzw. Rückzahlungen von Mitteln des Eigenanteils erfolgen nach Erstellung des Verwendungsnachweises und dessen Prüfung durch die Bewilligungsbehörde.
7. Über Änderungen der Finanzierung des Vorhabens, insbesondere nicht förderfähige Gesamtkosten über 1.000,00€, sind die Gemeinde und das Amt unverzüglich zu informieren und mit der Gemeinde eine Vereinbarung zu treffen, die den finanziellen Interessen der Gemeinde gerecht wird. Der WBV ist jederzeit zur Auskunft verpflichtet.

§ 5 Befristung und Kündigung

1. Die Ausführung des Vorhabens ist bis zum 31.12.2017 geplant.
2. Der Vertrag ist befristet bis zum 31.12.2017 spätestens aber bis zum Abschluss der endgültigen Prüfung durch die Bewilligungsbehörde des Zuwendungsbescheides und Abrechnung gegenüber der Gemeinde.
3. Der Vertrag kann nur im gegenseitigen Einvernehmen der Vertragsparteien aufgehoben werden. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform.

§ 6 Beschlüsse und Genehmigungen

Die Vertragsparteien verpflichten sich, die notwendigen Beschlüsse über diesen öffentlich-rechtlichen Vertrag einzuholen. Das Vorhaben ist Bestandteil des Haushaltsplanes des WBV.

§ 7 Aufgaben der Gemeinde

Die Gemeinde unterstützt den WBV bei der Durchführung des Vorhabens insbesondere bei der Bereitstellung von Katasterunterlagen und bei der Einholung der Zustimmungserklärungen der betroffenen Eigentümer und Nutzer.

§ 8 Bau- und Unterhaltungslast nach Fertigstellung

1. Die Baulast an dem fertig gestellten Gewässerausbau richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
2. Die Unterhaltungslast liegt als Gewässer zweiter Ordnung beim WBV und richtet sich nach den wasserrechtlichen Bestimmungen.

§ 9 Schriftform, salvatorische Klausel

Vertragsänderungen bedürfen der Schriftform. Sind einzelne Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam, verpflichten sich die Vertragsparteien, an der Stelle der unwirksamen Regelung einvernehmlich eine wirksame Bestimmung aufzunehmen, die die unwirksame inhaltlich zu ersetzen

